ANHANG II

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES PAUSCHBETRAGS VON 5 000 RECHNUNGSEINHEITEN IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 5 000 RE entspricht
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet	5 000 kg
09.01 A II	Kaffee, geröstet	3 500 kg
ex 21.02 A	Kaffee-Auszüge und Kaffee-Essenzen	1 200 kg
09.02	Tee	3 500 kg
ex 21.02 B	Tee-Auszüge und Tee-Essenzen	1 200 kg
22.05 A 22.06 ex 22.09	Alkoholische Getränke mit Ausnahme von nicht schäumenden Weinen	20 hl
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol, unvergällt	10 hl
24.02 A	Zigaretten	250 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarillos	250 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarren	100 000 Stück
24.02 C	Rauchtabak	1 250 kg
ex 27.10	Benzin, Gasöl	400 hl
ex 33.06 B	Parfum und Toilettewässer	10 hl

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2312/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf die Artikel 35 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, geeignete Maßnahmen vorzusehen, daß die Beteiligten eine Bescheinigung über die Vorlage des gemeinschaftlichen Versandpapiers bei der Bestimmungszollstelle sowie über die Gestellung der Sendung, auf die es sich bezieht, erhalten können; die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung durch die Bestimmungszollstelle entspricht dieser Forderung.

Im übrigen ist es zweckmäßig, eine Frist festzusetzen, vor deren Ablauf die Personen, die Bürgschaft geleistet haben, davon unterrichtet werden, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier, aus dem sich ihre Haftung ergibt, noch nicht erledigt ist.

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wer bei der Bestimmungszollstelle ein gemeinschaftliches Versandpapier vorlegt und zugleich die in dem Versandpapier bezeichnete Warensendung gestellt, kann auf Antrag eine Eingangsbescheinigung erhalten. Die Eingangsbescheinigung, deren Muster in der Anlage festgelegt ist, muß von den Beteiligten vorher ausgefüllt werden.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

(2) Der Vordruck, auf dem die Eingangsbescheinigung ausgestellt wird, hat das Format 105 x 148 mm. Die Eingangsbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen. Der Vordruck kann neben dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten.

(3) Die Verbindlichkeit des von der Zollstelle erteilten Vermerks erstreckt sich nur auf die Angaben, die in dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

Artikel 2

Wird ein gemeinschaftliches Versandpapier bei der Abgangszollstelle nicht erledigt, so unterrichtet diese Zollstelle den Sicherungsgeber hiervon innerhalb einer Frist von neun Monaten vom Zeitpunkt der Ausstellung dieses Versandpapiers an gerechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANLAGE

E.G. C.E.

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

EINGANGSBESCHEINIGUNG
RECEPISSE

RICEVUTA
ONTVANGSTBEWIJS

MUSTER

Das Zollamt .....
bescheinigt, daß ihm das am .....
beim Zollamt ..... unter Nr. .....
eingetragene Versandpapier T 1, T 2 (1)
Kontrollexemplar T 1/T 2 (1)
übergeben, und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Stempel des Zollamts

(Ort)....., den..... 19.....

.....
Unterschrift

(1) Nichtzutreffendes streichen.